
Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), der §§ 18 und 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) hat der Rat der Stadt Emden am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen.

Satzung

der Stadt Emden

über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

(Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden Nr. 79 vom 01.10.2021, S. 761 / in Kraft seit 02.10.2021)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen, Verfahren

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnis
- § 4 Versagung und Widerruf
- § 5 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten
- § 6 Haftung
- § 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 8 Einschränkungen erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 9 Erlaubnis Antrag

II. Abschnitt: Gestalterische Vorgaben

- § 10 Außenbestuhlung, Stehtische
- § 11 Werbung und Warenauslagen
- § 12 Plakatwerbung, Plakattafeln anlässlich von Wahlen
- § 13 Transparente
- § 14 Märkte

III. Abschnitt: Gebühren

- § 15 Sondernutzungsgebühren
- § 16 Gebührenpflicht
- § 17 Gebührenschuldner
- § 18 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 19 Gebührenfreiheit
- § 20 Gebührenerstattung
- § 21 Billigkeitsmaßnahmen

IV. Abschnitt: Ausnahmeregelung, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

- § 22 Ausnahmeregelung
- § 23 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten

- Anlagen: 1. Gebührentarif
2. Gestaltungsrichtlinie

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen, Verfahren

§ 1 – Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach dem Bürgerlichen Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen und Flächen – kurz: öffentliche Straßen genannt - im Gebiet der Stadt Emden
 - Gemeindestraßen,
 - Öffentliche Wege und Plätze,
 - Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen,
 - Sonstige öffentliche Straßen
- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne des Absatzes 1 gehören gemäß § 2 Abs. 2 Nds. Straßengesetz (NStrG in der jeweils gültigen Fassung) und § 1 Abs. 4 Fernstraßengesetz (FStrG in der jeweils gültigen Fassung) der Straßenkörper (das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 – Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Der Gebrauch der in § 1 dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt (Sondernutzung). Ausgenommen sind die in § 7 genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen.
- (3) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich ist oder bereits vorliegt.
- (4) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:
 1. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 8 a Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG in der jeweils gültigen Fassung)
 2. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, insbesondere auch Sonnenschutzdächer (z. B. Markisen), Vordächer, Verblendmauern, mobile und ortsfeste Einzäunungen
 3. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge
 4. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen und in Fußgängerzonen
 5. Verlegungen privater Leitungen
 6. Aufgrabungen
 7. die Lagerung von Materialien aller Art
 8. Werbeanlagen jeglicher Art
 9. Transparente und Girlanden, die über die gesamte Breite der Verkehrsfläche reichen
 10. die Aufstellung von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Masten, Containern, Schuttrutschen sowie das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenmasten, Toilettenhäusern (z. B. Dixietoiletten), Schildern
 11. die Aufstellung von Tischen, Stühlen, Stehtischen, Behältnissen, Blumenkübeln, Verkaufsständen, Waren- und Kleiderständern, Warenautomaten, Gehwegaufstellern,

Werbesegelein, Werbe- oder Hinweisschildern und Infoständen sowie das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung

12. Baustellenzufahrten, unabhängig von der Größe der Zufahrt, für die Dauer der gesamten Baumaßnahme im Verknüpfungsbereich von Ortsdurchfahrten
 13. die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Flächen bei Veranstaltungen
 14. Werbefahrten mit Fahrzeugen sowie Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen mit sich führen
 15. das Zurschaustellen von Tieren
 16. die Werbung mit Lautsprechern
 17. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern sowie anderen Werbeschriften; hiervon ausgeschlossen ist die Werbung –kein Verkauf- politischen, gemeinnützigen oder religiösen Inhalts
 18. jede Art von Graffiti, soweit diese gewerblichen Zwecken dienen
- (5) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen (insbesondere Baugenehmigungen) oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Die Vorschriften der Nds. Bauordnung (NBauO), des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sowie sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (6) Wird eine Straße oder Fläche sowie Wege und Plätze in mehrfacher Weise über den Gemeingebrauch hinaus genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (7) Sondernutzungen im Rahmen des Wochenmarktes oder ähnlicher Veranstaltungen sowie Volksfeste werden nach den besonderen Vorschriften der Marktordnung geregelt. Auf § 14 dieser Satzung wird verwiesen.

§ 3 – Erlaubnis

- (1) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen für Sondernutzungen ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt worden ist. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Eine Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, beispielsweise
 1. aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
 2. aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung,
 3. aus städtebaulichen, städteplanerischen, denkmalrechtlichen, baupflegerischen oder umweltrechtlichen Gründen oder
 4. zum Schutz der Straße.Bedingungen und Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen, Verzicht des Berechtigten oder Aufgabe des Betriebes, dem die Nutzung dient.
- (4) Sondernutzungsberechtigte haben gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (5) Sondernutzungserlaubnisse bedürfen der Schriftform und sind schriftlich zu bestätigen.

§ 4 – Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
1. Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Straßenbaues oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen,
 2. städtebauliche, städteplanerische, denkmalrechtliche, baupflegerische oder umweltrechtliche Gründe der Erteilung entgegenstehen,
 3. die benötigte Fläche nicht oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann,
 4. der Antragsteller geforderte Sicherheiten und Vorschüsse nicht oder nicht mehr leistet,
 5. der Antragsteller die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
 6. der Antragsteller bei früheren Sondernutzungserlaubnissen die Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt hat,
 7. Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzungsberechtigter) beeinträchtigt werden,
 8. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 9. die Sondernutzung zu einer Gefährdung Dritter und / oder zu einer nicht zumutbaren Beeinträchtigung Dritter führt oder
 10. der Antragsteller unzuverlässig ist.
- (2) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erlaubnis wegfallen,
 2. der/die Sondernutzungsberechtigte die gestellten Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt,
 3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung und andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,
 4. der/die Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
 5. städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben erschweren würde oder
 6. sonstige Gründe der Sondernutzung entgegenstehen (beispielsweise Großveranstaltungen).
- Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleiben unberührt.

§ 5 – Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der/Die Sondernutzungsberechtigte hat eine Originalausfertigung der Erlaubnis bei Inanspruchnahme der Sondernutzung zur jederzeitigen Einsichtnahme vor Ort bereitzuhalten.
- (2) Der/Die Sondernutzungsberechtigte hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine/ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der/Die Sondernutzungsberechtigte hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der öffentlichen Straße bedürfen der Zustimmung der Stadt und dem Träger der Straßenbaulast. Der/Die Sondernutzungsberechtigte hat sein/ihr Verhalten und den Zustand seiner/ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Der/Die Sondernutzungsberechtigte hat insbesondere die von ihm/ihr erstellten Einrichtungen sowie die ihm/ihr zugewiesenen öffentlichen Straßen in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

-
- (4) Der/Die Sondernutzungsberechtigte hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgegraben werden muss, hat jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserablauffrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu unterbleiben. Die Stadt ist mindestens eine Kalenderwoche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligten Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich auf Kosten des/der Sondernutzungsberechtigten zu beseitigen.
- (5) Erlischt die Erlaubnis oder wird die Straße ohne die erforderliche Erlaubnis genutzt, ist die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten zu entfernen und der frühere Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis genutzt oder kommen Sondernutzungsberechtigte ihren obliegenden Pflichten nicht nach, so ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 22 Satz 1 NStrG in der jeweils gültigen Fassung). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des/der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. (§ 22 Satz 2 NStrG in der jeweils gültigen Fassung). Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme (§ 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz -NVwVG- i. V. m. §§ 64 ff. Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes -NPOG- in der jeweils gültigen Fassung) vollstreckt.

§ 6 – Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der öffentlichen Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den/die Sondernutzungsberechtigte(n) und die von ihm/ihr erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis an den öffentlichen Straßen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Sondernutzungsberechtigten eingebrachten Sachen.
- (2) Der/Die Sondernutzungsberechtigte/n haftet/n der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er/Sie haftet/n der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er/Sie hat/haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er/Sie haftet/haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung des Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen die Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der/die Sondernutzungsberechtigte/n zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten wird. Auf Verlangen der Stadt sind der Versicherungsschein und die Prämien-quittungen vorzulegen.

§ 7 – Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers (mit Ausnahme der Fahrbahn, der Grünanlagen, der Stellplätze und der Radwege) durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, wie Lagerung von Baustoffen und Baugerüsten und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis max. 20.00 Uhr sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, sofern außerhalb von Fußgängerzonen auf dem Gehweg noch eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m verbleibt bzw. in Fußgängerzonen der verbleibende Freiraum mindestens 4,00 m beträgt.
2. Das Aufstellen von Abfallbehältern und –säcken auf den Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr am jeweiligen Abfuhrtag, sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden.
3. Das Bereitstellen von Abfällen (beispielsweise Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräte) im Rahmen der öffentlichen Abfuhr am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, frühestens ab 19.00 Uhr des Vortages.
4. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 2,50 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen.
5. Alle bauaufsichtlich genehmigten Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Markisen, Warenautomaten, Werbeanlagen und sonstige Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen, wenn sie höher als 2,50 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über Fahrbahnen und in Fußgängerzonen installiert werden; bewegliche Anlagen wenn sie höher als 2,50 m über den Gehweg angebracht werden sowie sonstige, in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und -automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Fläche von 0,8 m², soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 2,50 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen.
6. Wareneinlassschächte, Bierfasseinwürfe, Kellerschächte und Treppenstufen.
7. Stadtbildverträgliche Dekorationen unmittelbar an oder neben Eingängen oder Wänden, die nicht zu Werbezwecken, sondern ausschließlich der Verschönerung dienen, zum Beispiel Blumen, Pflanzen, Bänke (keine Plastikmonobänke) oder sonst für die jeweilige Jahreszeit typische Elemente, wenn sie eine Tiefe von 0,50 m nicht überschreiten und eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m verbleibt bzw. in Fußgängerzonen der verbleibende Freiraum mindestens 4,00 m beträgt.
Die Gestaltung ist vorher mit der Stadt abzustimmen.
8. Dekorationen aus Anlass von Umzügen, Prozessionen o. ä.

(2) Für erlaubnisfreie Nutzungen gelten die §§ 5, 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 8 – Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gem. § 7 keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, können eingeschränkt, mit Auflagen und / oder Bedingungen versehen oder versagt werden, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit, die Leichtigkeit des Verkehrs oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt. Nach Beendigung der erlaubnisfreien Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen vom Nutzer durch Ab- / Rückbau wieder vollständig und auf eigene Kosten herzustellen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 9 – Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis Anträge sind spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt –Straßenverkehrsbehörde- zu stellen. In den Erlaubnis Anträgen sind
 - Standort,
 - Art,
 - Dauer und Umfang der Sondernutzung und
 - die Größe der benötigten Straßenflächeanzugeben. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Werden durch die Sondernutzung das Eigentum oder die Rechte eines Dritten in Anspruch genommen oder wird dieser in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers oder des Berechtigten abhängig gemacht werden.
- (3) Ändern sich die dem Antrag oder der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden Daten oder Umstände, so hat der/die Antragstellende oder der/die Sondernutzungsberechtigte dieses unverzüglich der zuständigen Stelle der Stadt anzuzeigen.

II. Abschnitt: Gestalterische Vorgaben

§ 10 – Außenbestuhlung, Stehtische

- (1) Gastronomischen Betrieben kann die Aufstellung von Außenbestuhlung und Sonnenschirmen auf öffentlichem Straßenraum grundsätzlich nur im Straßenraum vor ihren Geschäftsräumen und zeitlich befristet erlaubt werden.
- (2) Bei der Erlaubnis von Bestuhlungsflächen ist grundsätzlich freizuhalten
 - Auf Fußwegen ein Bereich von mindestens 1,50 m,
 - In Bereichen mit gemeinsamen Fuß- und Radwegen mindestens 2,50 m,
 - In der Fußgängerzone mindestens 4,00 m.Die Zufahrt zu den Grundstücken für die Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung ist stets freizuhalten.
- (3) Eine Abgrenzung -beispielsweise in Form einer Umzäunung- der gastronomisch genutzten Flächen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen kann die Stadt aus Gründen der Verkehrssicherheit zulassen. Das Aufstellen von Dekorationen auf der Fläche der Außenbestuhlung kann erlaubt werden.
- (4) Außenbestuhlung, Außentische und Stehtische sowie Sonnenschirme sind in Form, Maßstab, Material sowie Farbe und Muster einheitlich zu beschaffen und aufzustellen und dürfen das

Erscheinungsbild der öffentlichen Straße inkl. der dazu gehörenden Bebauung in ihrer städtebaulichen Bedeutung nicht beeinträchtigen.

- (5) Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich im Bereich der Außenbestuhlung unzulässig.
- (6) Sämtliche Anlagen sind nach Möglichkeit barrierefrei aufzustellen und außerhalb des genehmigten Zeitraumes aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (7) Die Erlaubnis zur Außenbestuhlung kann seitens der Stadt im Falle einer anderweitigen Nutzung anlässlich einer Veranstaltung (beispielsweise Weihnachtsmarkt, Delftfest, Matjesfest) sofort widerrufen werden.
- (8) Die Vorgaben der Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen auf / an öffentlichen Straßen, Wege, Plätzen und Flächen nach Anlage 2, I. Abschnitt sind zwingend einzuhalten. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 – Werbung und Warenauslagen

- (1) Die Aufstellung von Werbeanlagen jeder Art bedarf als erlaubnispflichtige Sondernutzung der ausdrücklichen Erlaubnis der Stadt.
- (2) Pro Geschäft wird nur ein Werbeträger genehmigt. Der Werbeträger ist nur direkt vor der Fassade des beworbenen Betriebes zulässig.
- (3) Werbeträger in Form von Anhängern, die ausschließlich der Werbung dienen, sind nicht gestattet.
- (4) Plakattafeln, -träger und Stellflächen auf Grünflächen können in bestimmten Fällen zugelassen werden. Sie müssen standsicher aufgestellt werden und dürfen nicht im Sichtdreieck des Verkehrsteilnehmers stehen.
- (5) Warenauslagen sind immer direkt an der Häuserfront des betroffenen Betriebes aufzubauen. Die Regelungen aus § 10 Abs. 2 dieser Satzung müssen eingehalten werden.
- (6) Sämtliche Einrichtungen (Werbung und Warenauslagen) sind nach Ablauf des Erlaubniszeitraumes durch den Antragsteller unverzüglich zu entfernen.
- (7) Die Erlaubnis zur Werbung und Warenauslage kann seitens der Stadt im Falle einer anderweitigen Nutzung anlässlich einer Veranstaltung sofort widerrufen werden.
- (8) Die Vorgaben der Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen auf / an öffentlichen Straßen, Wege, Plätzen und Flächen nach Anlage 2, II. Abschnitt sind zwingend einzuhalten. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 – Plakatwerbung, Plakattafeln anlässlich von Wahlen

- (1) An Bundesautobahnen und Kraftfahrtstraßen ist die Plakatwerbung verboten.
- (2) Plakatwerbung zum Zwecke der Wahlwerbung darf innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden. Sie muss innerhalb von zwei Tagen nach dem Wahltag entfernt werden. Eine Erlaubnis ist erforderlich.
- (3) Plakatwerbung ist im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.
- (4) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Ausgestaltung keinen Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (5) Das Anbringen von Werbeträgern und Plakaten an Straßenbäumen sowie an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen ist unzulässig.
- (6) Das Bekleben oder Auslegen des Erdbodens mit Bodenfolien, Bodenzeitungen u. ä. ist unzulässig.

-
- (7) Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum (z. B. Beleuchtungseinrichtungen) ist das Lichtraumprofil freizuhalten.
 - (8) Die Mindesthöhe zwischen Unterkante Plakatwerbung und Boden muss mindestens 2,50 m betragen und ein Seitenabstand von 0,50 m innerorts und 1,50 m außerorts eingehalten werden.
 - (9) Die Vorgaben der Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen auf / an öffentlichen Straßen, Wege, Plätzen und Flächen nach Anlage 2, III. Abschnitt sind zwingend einzuhalten. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 – Transparente

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufhängen eines Spruchbandes / Transparentes kann erteilt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit, und hier insbesondere Belange des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Wenn Werbung für einen Gewerbebetrieb erfolgen soll, ist dies nur erlaubt während der Dauer einer Sonderveranstaltung aus Anlass eines 25-jährigen, 50-jährigen, 75-jährigen, 100-jährigen, usw. Firmenjubiläums sowie Werbung im Zusammenhang mit Räumungsverkäufen anlässlich eines anzeige- oder genehmigungspflichtigen Geschäftsumbaus, einer Geschäftsaufgabe oder aufgrund eines Schadensfalles (z. B. durch Feuer, Wasser).
- (3) Herabsetzende und verunglimpfende Inhalte, Aufschriften und Zeichen sind nicht erlaubt.
- (4) Das Anbringen eines Transparentes / Spruchbandes außerhalb des Ortes der Veranstaltung oder Leistung ist nicht zulässig. Ausgenommen sind hier Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung; hierbei dürfen Transparente / Spruchbänder der Stadt und solche, an denen die Stadt ein berechtigtes Interesse hat, auf dem Rathausplatz und im Stadtgartenbereich angebracht werden.
- (5) Für jede Veranstaltung bzw. jede Leistung darf nur durch ein Transparent geworben werden.
- (6) Das Transparent / Spruchband ist sturmsicher und fest verankert anzubringen; die lichte Durchfahrts Höhe in Straßen muss mindestens 4,50 m und in Fußgängerzonen mindestens 4,00 m betragen.
- (7) Für jede Veranstaltung darf max. 10 Tage vor und für die Dauer der Veranstaltung bzw. Leistung geworben werden. Nach der Veranstaltung bzw. Leistung muss das Transparent / Spruchband unverzüglich entfernt werden.

§ 14 – Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Emden vom 24.09.2020 sowie der Marktgebührensatzung vom 24.09.2020 in der zurzeit geltenden Fassung.

III. Abschnitt: Gebühren

§ 15 – Sondernutzungsgebühren

Die Stadt Emden erhebt Gebühren für den Gebrauch der in § 1 dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 16 – Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des nach Anlage 1 beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 dieser Satzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Als beanspruchte Sondernutzungsfläche gilt die gesamte Grundfläche der jeweiligen Art der Nutzung (einschließlich etwaiger Überdachungen) sowie die Grundfläche eines Fahrzeugs.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und jeden angefangenen Tag errechnet.
- (4) Soweit die Gebühren im Gebührentarif nach Anlage 1 nach Flächen, Längen und / oder Zeiteinheiten zu bemessen sind, wird jede angefangene Einheit voll berechnet. Mehrere gleichartige Anlagen eines Grundstücks werden als eine Anlage berechnet.
- (5) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (7) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Gebührentarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt ein vergleichbarer Tarif, wird eine pauschale Gebühr in Höhe von mindestens 150,00 Euro erhoben.

§ 17 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der/die Antragsteller/-in,
 - b) der/ die Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er/sie den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) der-/diejenige, der/die ohne die erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt oder
 - e) der/die Eigentümer/-in des Grundstückes, soweit eine Anlage zum Teil auf dem Grundstück beziehungsweise an dem Gebäude betrieben wird und er/sie der Nutzung schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 18 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit: Bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: Erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01. Januar;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: Mit Inkrafttreten der Satzung; Beiträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen: Mit deren Beginn.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf der in der Sondernutzungserlaubnis bestimmten Nutzungsdauer; bei unbefugter Sondernutzung mit Beendigung der tatsächlichen Nutzung.

-
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 19 – Gebührenfreiheit

- (1) Folgende Sondernutzungen sind gebührenfrei:
- a) der als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen,
 - b) der Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen
 - c) der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Stadt Emden kann eine Gebührenbefreiung oder eine -ermäßigung gewähren, wenn sie ein besonderes Interesse an der Sondernutzung hat oder städtische Zuschüsse oder Sachleistungen für eine Sondernutzung gewährt werden.
- (3) Der/Die Sondernutzungsberechtigte, der/die erstmalig in Emden einen Betrieb eröffnet, ist im Jahr der Inbetriebnahme sowie im darauffolgenden Kalenderjahr von der Gebührenpflicht nach § 16 dieser Satzung befreit.

§ 20 – Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Sondernutzungsberechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 21 – Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt kann auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, von deren Erhebung ganz oder teilweise absehen, eine Stundung oder eine Herabsetzung gewähren, wenn die Einziehung beziehungsweise die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt oder wenn ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung vorliegt bzw. überwiegt.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Sondernutzungsbescheides gestellt werden.

IV. Abschnitt: Ausnahmeregelung, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 22 – Ausnahmeregelung

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen der §§ 10 – 14 und der dazu gehörenden Anlage 2 dieser Satzung zulassen.

§ 23 – Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahnung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG (in der jeweils gültigen Fassung) und § 23 FStrG (in der jeweils gültigen Fassung) hinaus Folgendes: Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG (in der jeweils gültigen Fassung) bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinnes des

§ 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG (in der jeweils gültigen Fassung) bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 S.1 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
3. entgegen § 5 Abs. 3 S.4 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen –auch über den Bereich der Sondernutzung hinaus- nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
5. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte freihält,
6. entgegen § 5 Abs. 5 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG (in der jeweils gültigen Fassung) und § 10 Abs. 5 S. 2 NKomVG (in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG (in der jeweils gültigen Fassung) in Verbindung mit dem §§ 64 ff. NPOG (in der jeweils gültigen Fassung) bleibt unberührt.

§ 24 – Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auch auf Zeit oder unter Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Sie können jedoch nachträglich mit Auflagen und / oder Bedingungen versehen werden.

(2) Bei Sondernutzungen, denen eine Erlaubnis vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurde, eine Gebührenpflicht und Gebührenschild zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht gegeben war, entstehen Gebührenpflicht und Gebührenschild abweichend von §§ 16, 17 mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 25 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Emden vom 04.12.2008 in der Fassung vom 11.10.2012 sowie die Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Emden vom 04.12.2008 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1 Gebührentarif

Nr.	Art der Sondernutzung	Jährl.	Monatl.	Wöchentl.	Tägl.	Mindest- gebühr
1	Verkaufswagen und -tische, Verkaufsstände aller Art, Verkaufshäuschen					
	a) von Personen ohne festen Betriebsitz am Ort der Sondernutzung				15,00 €	45,00 €
	b) von Personen mit festem Betriebsitz am Ort der Sondernutzung pro angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	15,00 €				150,00 €
2	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche		15,00 €			
3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öfftl. Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche (Straßencafés u. ä.)	15,00 €				300,00 €
4	Gesamtvergabe von öfftl. Verkehrsflächen (einschl. Gehweg, Fahrfläche, Parkplätze) bei Volksfesten, Ausstellungen, Messen u. a. außerhalb der Marktordnung je angefangener m ² beanspruchter Fläche (für max. 7 Tage)				0,10 €	
5	Errichten und Betreiben von gewerblichen Infoständen, Verteilen von Handzetteln, Promotionaktionen				25,00 €	
6	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun		50,00 € (auch für jeden zus. Monat)			
	Container je Standplatz			25,00 €	10,00 €	
7	Werbeträger					
	a) als Aufsteller bis A0	50,00 €				
	b) als Fahrradständer	25,00 €				
8	Aufhängen von Transparenten		50,00 €	15,00 €		
9	Aufhängen von Plakattafeln					
	a) Großplakate größer als A1					1,00 €/Stück
	b) Kleinplakat bis A1					0,50 €/Stück
10	Aufstellen von Postablage- bzw. Briefkästen je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Gebührenrahmen von 0,00 bis 100,00 €				
11	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern	Gebührenrahmen von 0,00 bis 100,00 €				
	a) je PKW/Kraftrad		25,00 €			
	b) je LKW/Zugmaschine		35,00 €			
	c) je Anhänger mit mehr als 1 Achse		20,00 €			
12	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tariffziffern aufgeführt sind und den Gemeingebrauch beeinträchtigen	Gebührenrahmen von 10,00 bis 2.500,00 €				
13	Sondernutzungen im sog. 1-Meter-Bereich	Gebührenfrei				

Anlage 2 Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen

Die Stadt Emden legt für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Flächen und Plätzen –kurz: öffentliche Straßen genannt- über die Sondernutzungssatzung hinaus folgende

Richtlinie

für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Flächen und Plätzen

(Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen)

fest. Für die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde (Stadt Emden) Voraussetzung. Diese Richtlinie gilt für das gesamte Stadtgebiet.

Diese Richtlinie gilt nicht für Veranstaltungen wie z. B. das Matjesfest, Delftfest, Weihnachtsmarkt, Wochenmarkt, Emden à la carte, Summer in the City sowie einmalig stattfindende Veranstaltungen.

I. Abschnitt: Außenbestuhlung, Sitzanlagen, Sonnenschirme und Stehtische

Um die Attraktivität des gastronomischen Angebots und damit die Anziehungskraft der Innenstadt zu optimieren, ist die Gestaltung der Sitzbereiche und dazu gehörenden Außenanlagen von besonderer Bedeutung. Die Sitzbereiche und Außenanlagen müssen sich in den öffentlichen Raum integrieren und diesem ein gewisses Flair verleihen. Sie dürfen sich nicht von diesem abschotten und behindernd wirken. Form, Maßstab und Material sowie Farbe und Muster sind einheitlich zu beschaffen und so aufzustellen, dass das Erscheinungsbild der öffentlichen Straßen inkl. der dazu gehörenden Bebauung in ihrer städtebaulichen Bedeutung nicht beeinträchtigt wird. Daher gilt Folgendes:

- Je Betrieb sind Möblierungen (z. B. Tische, Stühle, Bänke, Sonnenschirme) vom gleichen Typ zu verwenden.
- Es sind hochwertige Materialien zu verwenden, die witterungsbeständig und ansehnlich sind: Holz, Rattan, Metall oder hochwertig verarbeitete Kunststoffe
- Strandkörbe sind so aufzustellen, dass sie den freien Durchblick durch die Sitzbereiche nicht stören.
- Außerhalb der Betriebszeiten der Außengastronomie sind Tische, Stühle, Pflanzkübel und Sonnenschirme zusammenzustellen und nach Saisonende von den öffentlichen Straßen, Wegen, Flächen und Plätzen zu entfernen.
- **Vor** erstmaliger Ausführung bzw. bei Veränderungen der Sondernutzung ist die geplante Gestaltung der Fläche mit der Stadt –Straßenverkehrsbehörde- abzustimmen.
- Erlaubt sind:
 - Tische und Stühle
 - Stehtische
 - Bänke bis zu einer Länge von max. 1,20 m
 - Pflanzkübel an Ecken zur Markierung eines Sitzbereichs bis zu einer Höhe von 40 cm und einem Durchmesser von 60 cm bzw. einer Grundfläche von 50 cm x 50 cm

-
- Sonnenschirme bis zu einer Größe von max. 5,00 m x 5,00 m; Sonnenschirme müssen sich an die jeweilige Häuser- und Straßenflucht anpassen
 - Strandkörbe
 - Transparente Windschutzwände überwiegend aus Glas oder Plexiglas bis zu einer max. Höhe von 1,50 m
 - Heizstrahler/Heizpilze (sofern die baulichen/technischen Voraussetzungen dafür vorliegen, dürfen nur elektrisch betriebene Heizstrahler/Heizpilze verwendet werden)
 - Barrierefreie Podeste im Mittel bis zu einer Höhe von max. 10 cm zum Ausgleich von erheblichen und großflächigen Bodenunebenheiten
Vor Errichtung eines Podestes ist zwingend mit dem Straßenbaulastträger (BEE Emden) und der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Emden ein Einvernehmen herzustellen.
- Nicht erlaubt sind:
 - Tisch-Stuhl-Kombinationen, Sofagruppen, Polstermöbel, einfach gehaltene Kunststoffmöbel (z. B. sog. Monoblöcke), Paletten
 - Einfriedungen wie z. B. Zäune, Ketten, heckenartig angeordnete Pflanzen oder Wände
 - Podeste mit Ausnahme der o. a. erlaubten Podestarten
 - Teppiche, Kunstrasen oder andere Bodenbeläge
 - Beschallungsanlagen
 - Schankanlagen, Getränkewagen, Verkaufstresen, Zelte, Pavillons, zeltartige An-, Auf- oder Umbauten
 - Planen, Folien, o. ä.

II. Abschnitt: Werbung, Warenauslagen, Gehwegaufsteller und Anliegerverkaufsstände

Für diese Sondernutzungen gilt, dass diese grundsätzlich nur erlaubt werden, wenn es die räumlichen und verkehrsrechtlichen Verhältnisse zulassen und städtebauliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

- Gehwegaufsteller
 - max. Größe Din A1 (60 cm x 85 cm)
 - Der Gehwegaufsteller muss so aufgestellt werden, dass mindestens eine Fußwegbreite von 1,50 m sichergestellt ist.
 - In der Fußgängerzone muss eine Mindestbreite von 4,00 m für Fußgänger gewährleistet sein.
 - Pro Betrieb/Geschäft ist max. ein Gehwegaufsteller erlaubt.
 - Warenauslagen und Anliegerverkaufsstände direkt vor dem eigenen Ladengeschäft,
 - wobei eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m bzw. in der Fußgängerzone von mindestens 4,00 m gewährleistet werden muss und
 - einer max. Höhe von 1,50 m.
 - Werbesegel direkt vor dem eigenen Ladengeschäft
 - mit einem max. Abstand von der Hauswand von 2,00 m, wobei eine Restgehwegbreite von 1,50 m bzw. in der Fußgängerzone von mindestens 4,00 m gewährleistet sein muss und
 - mit einer max. Höhe von 2,00 m und
 - einer max. Grundfläche von 50 cm x 50 cm.
-

III. Abschnitt: Plakatwerbung, Plakattafeln anlässlich von Wahlen

In folgendem Gebiet ist jegliche Werbung einschließlich der Werbung anlässlich von Wahlen verboten:

Friedrich-Ebert-Straße bis Am Herrentor - Wallanlage bis Wolthuser Straße/ Auricher Straße/Ringstraße - Ringstraße - Schweckendieckplatz - Luftlinie bis Friedrich-Naumann-Straße - Friedrich-Ebert-Straße

IV. Abschnitt: Mobile und temporäre stationäre Verkaufseinrichtungen

Verkaufswagen, -stände, -pavillons sowie sonstige mobile oder temporäre stationäre Verkaufseinrichtungen für den Verkauf sämtlicher Waren einschließlich Speisen und alkoholischer und alkoholfreier Getränke sind nicht erlaubt.

Diese Regelung gilt nicht für das Matjes- und Delftfest, Weihnachtsmarkt, Wochenmarkt, Emden à la carte, Summer in the City sowie einmalig stattfindende Veranstaltungen.

Übergangsregelung

Für Betriebe und Geschäfte, die zum Stand des Inkrafttretens der Sondernutzungssatzung einschließlich der dazu gehörenden Anlagen andere nicht von den o. a. Regelungen aufgeführten Materialien, Formen, Gegenstände, etc. verwenden, gilt, dass dies noch bis max. drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung ohne Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geduldet wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt – Straßenverkehrsbehörde- berechtigt, die Nutzung der nicht konformen Gegenstände dauerhaft zu untersagen und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.